

Befristete Offiziersstelle bei der Kantonspolizei Solothurn

KRB vom 11. Dezember 1996

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 1996

beschliesst:

1. Die Zahl der Offiziere der Kantonspolizei wird ab 1. September 1996 bis längstens Ende 1998 auf neun festgelegt. (Ergänzung zum Kantonsratsbeschluss vom 24. Oktober 1988²⁾).

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 20. März 1997 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ BGS 511.171.